



Satzung des SV Lippstadt 08 e.V.

SV Lippstadt 08 e. V.
Geschäftsstelle
Postfach 26 46
59536 Lippstadt
Tel. 02941 9686998
Fax 02941 9687333
www.svlippstadt08.de
office@svlippstadt08.de

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 4. Juni 1997 in Lippstadt gegründete Verein führt den Namen „Spielverein Lippstadt 08“.
Seine Farben sind schwarz/rot.
2. Der Sitz des Vereins ist Lippstadt.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lippstadt eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Verbände

1. Der Verein gehört den Sportverbänden an, denen anzugehören aufgrund der ausgeübten Sportart erforderlich ist.
2. Die Satzungen und Ordnungen der Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
Insbesondere erkennt er die Satzung des WFLV, das WFLV-Statut für die NRW-Liga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WFLV und des FLVW als Landesverband sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände an.
3. Soweit in der nachfolgenden Satzung eine Bestimmung nicht getroffen ist, gelten die Vorschriften der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, sinngemäß.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahren) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, der Eintritt ist zum 01.07. und 01.01. eines jeden Jahres möglich
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Stellung des Antrages ist die Satzung des Vereins rechtsverbindlich anerkannt.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

Satzung des SV Lippstadt 08 e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per eingeschriebenen Brief gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von 60 Tagen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Austritt oder Ausschluss begründen keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Aufsichtsrat
 - d) die Versammlung der Jugendabteilung
 - e) der Vorstand der Jugendabteilung
2. Zur Unterstützung des Präsidiums können von ihm Beiräte bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder und den Umfang der Aufgaben bestimmt das Präsidium.
3. Mitarbeiter und Mitglieder von Organen von Unternehmen, die mit dem Verein und anderen Vereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, können nicht Mitglied eines Geschäftsführungs-, Vertretungs- oder Kontrollorgans des Vereins sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen werden als ein Unternehmen betrachtet. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen anderer Vereine keine Funktionen in Organen des Spielverein Lippstadt 08 e.V. übernehmen.

Satzung des SV Lippstadt 08 e.V.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch Aushang an den Vereinslokalen und eine Woche vorher durch Anzeige im Patriot.
Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Präsidium einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Fehlen dieser Voraussetzung ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/-in zu unterzeichnen und muss vor der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig.
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahl des Präsidiums
 - f) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzung des SV Lippstadt 08 e.V.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, von denen einer Schatzmeister sein muss.
Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Präsident vertritt den Verein allein. Die beiden Vizepräsidenten vertreten den Verein jeweils zusammen. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten verpflichtet, von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des Präsidenten oder Beauftragung durch diesen.
3. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidium.
4. Das Präsidium kann die Führung der Geschäfte ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Mitarbeitern übertragen.
5. Das Präsidium kann insbesondere:
 - a) einen Hauptkassierer/eine Hauptkassiererin
 - b) einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin
 - c) einen Geschäftsstellenleiter/eine Geschäftsstellenleiterin
 - d) einen Sportlichen Leiter/eine Sportliche Leiterin einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.
6. Die Präsidiumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Schatzmeister wird in Geschäftsjahren beginnend mit Jahren mit gerader Endzahl, die beiden anderen werden in Geschäftsjahren beginnend mit ungerader Endzahl gewählt.
7. Die Haftung des Präsidiums gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Haftung zwingend vorgeschrieben ist. Die Präsidiumsmitglieder können den Abschluss einer Versicherung verlangen, die Haftungsrisiken aus der Präsidiums- (Vorstands-) Tätigkeit abdeckt.
8. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, ernennt das Präsidium kommissarisch einen Ersatz bis zur Wahl eines Nachfolgers für die restliche Amtsperiode.

§ 11a Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht wenigstens aus fünf, jedoch höchstens aus neun Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Finanzen sowie der Geschäftsführung des Präsidiums. Er ist ihm gegenüber zu Weisungen berechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 25.000 € im Rahmen eines jährlich von Präsidium und Aufsichtsrat gemeinsam zu verabschiedenden Budgets bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen, und zwar zumindest 3-mal jährlich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

Satzung des SV Lippstadt 08 e.V.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende 2 Stimmen.

Die Haftung des Aufsichtsrats gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Haftung zwingend vorgeschrieben ist.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder Veranstaltungen des Vereins erleiden nur, soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Lippstädter Spielverein Teutonia 08 mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Förderung des Sports in Lippstadt zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 10.06.2010